

VEREINSSATZUNG – Fassung vom 18.11.2017

MTB-Team Böbrach e.V.

1. Name und Sitz

1.1

Der Verein trägt den Namen: Mountainbike Team Böbrach e.V.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 94255 Böbrach

1.3

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

1.4

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband vermittelt.

2. Zweck des Vereins

2.1

Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des Radsportes, insbesondere des Mountainbike Sports. Zu diesem Zweck schafft und pflegt der Verein entsprechende Strecken, unterhält einen regelmäßigen Übungsbetrieb, bietet Kurse für Einsteiger und Fortgeschrittene, sowie Sport und Wettkampfanstaltungen entsprechender Art an und betreibt eine Internetseite mit Informationen rund um den Mountainbike Sport im Verein.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (SS 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Demzufolge dürfen Mittel des Vereines nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

3.1

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anders bestimmt.

3.2

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3.3

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3.4

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3.5

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3.6

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

3.7

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3.8

Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

3.9

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

4. Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen zu. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

4.2

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, durch Austritt, durch Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

5. Organe des Vereins

5.1

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Mitgliederversammlung obliegt:

Die Wahl des Vorstandes

Die Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

Die Entlastung des Vorstandes Die Wahl der Rechnungsprüfer

Satzungsänderungen

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

6.2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder in Form einer Anzeige oder Vereinsnachricht im Viechtacher Bayerwald Boten eingeladen. Die

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der von Ihnen gewünschten Tagesordnung vom Vorstand verlangen.

Unabhängig von Art der Einladung kann die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

6.3

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, sie werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Stimmberechtigt ist nur jedes persönlich erschienene Mitglied. Die Vertretung im Stimmrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Das Mindestalter für ein Stimmrecht wird auf 16 Jahre festgesetzt

6.4

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.

6.5

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem

Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

7. Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3.Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Erweiterter Vorstand besteht aus dem Leiter der Rennsportabteilung, Leiter Breitensportabteilung, Leiter Damenabteilung und drei Beisitzer.

7.2

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

7.3

Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, bleibt jedoch immer so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist ein etwaiges Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

7.4

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder kraft Vorstandsbeschluss mit beratender Stimme hinzuzuziehen (Kooptierung).

7.5

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB

7.6

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Geschäftsjahr

8.1

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

8.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böbrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Böbrach, den 18.11.2017